36.23 – Untere Immissionsschutzbehörde Jennifer Pierau im Hause

## Text zur Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung u. Betrieb einer Windenergieanlage in Uetze, Gemarkung Hänigsen (WEA Nr. 5)

## Prüfung der UVP-Pflicht/ Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Die Firma WindStrom – Erneuerbare Energien GmbH & Co KG. aus Edemissen, als Vorhabenträgerin, beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb <u>einer</u> Windenergieanlage (WEA) im Windpark Hänigsen III (Gemeinde Uetze in der Region Hannover). Geplant ist eine WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Leistung von 6,0 Megawatt, Nabenhöhe 105,0 Meter, Rotordurchmesser 150,0 Meter. Die Anlagenhöhe über Grund entspricht 180 Metern. Bei einer Geländehöhe am geplanten Standort von 53,75 Metern über NN wird eine Gesamthöhe von 233,75 Metern über NN erreicht.

Der geplante Standort befindet sich benachbart zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) Burgdorfer Holz mit Wäldern, Grünlandnutzung und der mäandernden, naturnahen Seebeeke mit Niederungsbereichen. Es bestehen Vorbelastungen durch vorhandene WEA im Windpark und technische und verkehrliche Infrastruktur, Bodenabbau sowie landwirtschaftliche und verkehrsbedingte Nutzungen in der Umgebung der Neuanlage.

Das Vorhaben unterliegt gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Genehmigungsbedürftigkeit. Gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) § 7 (1) i. V. m. Anlage 1 UVPG entspricht das Vorhaben Nr. 1.6.3: Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen - Kennzeichnung "S" = Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall. In dem zweistufigen Verfahren wird zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bestehen. Bei negativem Ergebnis ist keine weitere Prüfung auf Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Im Ergebnis der ersten Überprüfungsstufe ist für das o. g. Vorhaben überschlägig festzustellen, dass in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erkennbar sind. Artenschutzrechtliche Belange i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in keinem Gebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG im Umkreis der geplanten WEA förmlich als Schutzzweck bestimmt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.